



Ergänzende Bedingungen der KEV Schleiden GmbH (KEV) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)

Gültig ab 1. März 2009

1. Ablesung der Messeinrichtungen

Die KEV kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der KEV mitzuteilen. Teilt der Kunde den Zählerstand nicht innerhalb von 4 Wochen der KEV mit, so ist die KEV berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei der KEV, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Rechnungsstellung und Zahlungsweise

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede Rechnung pauschal mit 12,00 Euro in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die KEV spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln.

Die KEV informiert den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber der KEV geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen der KEV 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die KEV berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der KEV angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.



- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50 €
Nachinkassogang	19,50 €
Unterbrechung der Versorgung	19,50 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	20,00 €

- 3.3 Die KEV behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Kunde hat der KEV anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 2. und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 3. enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft.